

RS OGH 2001/4/3 4Ob65/01i, 2Ob4/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.04.2001

Norm

KO §3 Abs2

Rechtssatz

Hat sich eine Bank eine - wie hier: zweckmäßige - Organisation geschaffen, die es ihr ermöglicht, sich unter Wahrung der Interessen ihrer Kunden Informationen darüber zu verschaffen, ob über einen ihrer Kunden ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, muss sie in weiterer Folge noch dafür Sorge tragen, dass auch unverzüglich sämtliche auf Grund dieser Kenntnis erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die eine Verfügung des Gemeinschuldners oder unberechtigter Dritter über jene Teile des konkursunterworfenen Vermögens hindern, das von der Beklagten verwaltet wird. Bedarf es dazu einer Anordnung der kontoführenden Zweigstelle, ist zwischen Zentrale und Zweigstelle zur Weitergabe der erforderlichen Informationen wegen der gebotenen Dringlichkeit ein Kommunikationsweg zu wählen, der eine vorrangige Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sicherstellt. Zu verlangen ist, dass die Information zuverlässig und ohne Verzögerung beim Empfänger einlangt und von diesem unmittelbar nach Eintreffen auch zur Kenntnis genommen wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 65/01i

Entscheidungstext OGH 03.04.2001 4 Ob 65/01i

Veröff: SZ 74/64

- 2 Ob 4/11v

Entscheidungstext OGH 17.02.2011 2 Ob 4/11v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115204

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at